

**Amtsgericht Leipzig  
- Der Präsident -****Geschäftsverteilung und Bezirkseinteilung im Gerichtsvollzieherdienst für das  
Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025****Stand: 01.05.2025**

Postanschrift:      Amtsgericht Leipzig  
                          Bernhard-Göring-Straße 64  
                          04275 Leipzig

Telefon:            Einwahl (0341) 49 40-0   Telefax: (0341) 49 40 600  
                          Gerichtsvollzieherverteilungsstelle (0341) 49 40 911/916

**Es gelten nur Regelungen, die aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlich sind.**

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite:</u>
<b>A. Verfahrensabläufe</b>	
1. Aufträge zur Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen sowie Zuständigkeit für Wechsel- und Scheckprotestaufträge	2
2. Räumungen, Versteigerungen, Versteigerungslokal und Pfandkammer	2/3
3. Pfändungsbeschlüsse mit Drittschuldneraufforderung (§§ 829, 840 ZPO)	3
4. Zustellungen	4
5. Amtshandlungen, die eine Tätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken erfordern	4
6. Verwertung der eingezogenen Gegenstände in Strafsachen, der Fundsachen und der unbrauchbaren Gegenstände des Sachvermögens	4
7. Aufträge im Rahmen der Vermögensabschöpfung	4
8. Messen und Märkte	4
9. Vertretungsregelung	5
10. Eilgerichtsvollzieherdienst	5
<b>B. Einweisung in die Bezirke</b>	<b>6</b>

## Anlagen

- Anlage 1: Vertreterregelung
- Anlage 2: Einteilung des Eilgerichtsvollzieherdienstes
- Anlage 3: Alphabetisches Straßenverzeichnis mit Zuständigkeit
- Anlage 4: Sprechzeiten

### A Verfahrensabläufe

#### 1. Aufträge zur Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen sowie Zuständigkeit für Wechsel- und Scheckprotestaufträge

Die Erledigung der Aufträge zum Vollzug der Arreste und einstweiligen Verfügungen erfolgt in der Reihenfolge a) durch den örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher, b) durch dessen Vertreter, c) durch den zu diesem Zeitpunkt zuständigen Eilgerichtsvollzieher. Im Bedarfsfalle wird ein weiterer Gerichtsvollzieher durch die Dienstaufsicht bestimmt.

Für die Protestierung von Wechseln und Schecks gilt folgende Zuständigkeit:

Bezirk	Gerichtsvollzieher	1. Vertretung	2. Vertretung
9	Ernst (9)	Dorn (28)	

#### 2. Vom generellen Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelungen:

Für **Räumungsaufträge** sind die Gerichtsvollzieher wie folgt zuständig:

OGVin Barz	Bezirk 5
GVZ Felker	Bezirke 21 und 34
OGVin Frana	Bezirke 1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 23, 24, 27 und 37
OGV Kirchhöfel	Bezirke 14 und 32
GVZ Kirmse	Bezirk 22
GVZ Kube	Bezirke 26 und 31
OGVin Kühn	Bezirke 17 und 28
GVZ Lorenz	Bezirk 30
OGV Lux	Bezirk 19
OGVin Naumann	Bezirke 3 und 15
GVZ Rickmann	Bezirke 4, 33 und 38
OGVin Weigel	Bezirke 20 und 25
GV Weiß	Bezirk 16

Bei der Zuständigkeit für mehr als einen Vollstreckungsbezirk wird der örtliche Gerichtsvollzieher durch die Übersendung der Terminverfügung durch den räumenden Gerichtsvollzieher unterrichtet.

Die Verwertung der Gegenstände, die aus Räumungen oder Pfändungen resultieren, erfolgt durch jeden Gerichtsvollzieher für seinen Zuständigkeitsbereich selbst. Die Übertragung auf einen anderen Gerichtsvollzieher kann auf Antrag durch die Dienstaufsicht genehmigt werden.

Für die Versteigerungen aus dem Bezirk 30 ist der Bezirk 19 zuständig.

## **Verfahrensweise bei Versteigerungen**

Gem. § 48 GVO werden zur Pfandkammer jeweils die separaten Räume der von den zuständigen Räumungsgerichtsvollziehern herangezogenen Speditionen bestimmt. Sie sind auch Versteigerungslokal.

Die Einschaffung der gepfändeten Gegenstände erfolgt grundsätzlich durch den versteigernden Gerichtsvollzieher. Dies ist aktenkundig zu machen.

Der Termin der Einschaffung ist dem Schuldner, möglichst schon bei der Pfändung, mitzuteilen. Ist die sofortige Entfernung der gepfändeten Gegenstände aus dem Gewahrsam des Schuldners erforderlich (§ 808 ZPO, §§ 131, 132, 157 GVGA), so wird diese von dem Gerichtsvollzieher, der die Pfändung ausgebracht hat, vorgenommen.

Die Schätzung der gepfändeten Gegenstände und ggf. erforderliche Gutachten sind grundsätzlich vom örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher einzuholen. Anderweitige Absprachen mit dem Versteigerungsgerichtsvollzieher sind aktenkundig zu machen.

Für die Herabsetzung des Schätzwertes ist der Versteigerungsgerichtsvollzieher verantwortlich. Auf § 145 Nr. 2 c GVGA wird hingewiesen.

Freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers (§§ 247 ff. GVGA) bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Dienstaufsicht.

### **3. Pfändungsbeschlüsse mit Drittschuldneraufforderung (§§ 829, 840 ZPO)**

Für die nachfolgend genannten Drittschuldner gilt unter Einbeziehung von §§ 16, 22 GVO, § 121 GVGA die Zuständigkeit:

1. Zustellungen an die **Sparkasse**  
werden in der Reihenfolge des Eingangs im Blockturnus von 30 auf die einzelnen Gerichtsvollzieherbezirke beginnend bei Bezirk 1 verteilt
2. Zustellungen an die **Agentur für Arbeit, ARGE Lpz, Deutsche Rentenversicherung**  
werden in der Reihenfolge des Eingangs im Blockturnus von 10 auf die einzelnen Gerichtsvollzieherbezirke (ausgenommen Bezirk 6) beginnend bei Bezirk 1 verteilt
3. Zustellungen an die **Leipziger Volksbank e. G., Finanzämter**  
werden in der Reihenfolge des Eingangs im Blockturnus von 10 auf die einzelnen Gerichtsvollzieherbezirke (ausgenommen Bezirk 6) beginnend bei Bezirk 1 verteilt

**Sparkasse Leipzig** Bereich Pfändungen OE 194.2, Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig

Die Turnusse wiederholen sich nach komplettem Durchlauf erneut beginnend bei Bezirk 1. Maßgeblich für die bei der Turnusverteilung einzuhaltende Reihenfolge ist der Eingangsstempel in der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle. Dort werden die Aufträge entsprechend registriert, so dass bei Sachstandsanfragen ermittelbar ist, an welchen Gerichtsvollzieher der Auftrag verteilt worden ist.

#### 4. Zustellungen

Für Zustellungen durch die Post ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk

- der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsempfänger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- Persönliche Zustellungen darf der Gerichtsvollzieher nur in dem ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk ausführen. Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern kann der für die persönliche Zustellung (§ 840 II S2 ZPO) an den im Pfändungsbeschluss zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher auch die persönliche Zustellung an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Drittschuldner vornehmen. Zudem kann er sämtliche elektronisch durchführbaren Zustellungen vornehmen.
- Für die Zustellungen, die verschiedene Amtsgerichtsbezirke betreffen, gilt die Neufassung des § 121 GVGA.

#### 5. Amtshandlungen, die eine Tätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken erfordern

Bei Aufträgen, die Amtshandlungen in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken erfordern (z.B. Aufträge gegen mehrere Schuldner oder gegen Schuldner an verschiedenen Orten innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes), ist stets derjenige Gerichtsvollzieher für die vollständige Erledigung des Auftrages zuständig, in dessen Bezirk der im Auftrag, hilfsweise im Rubrum des Vollstreckungstitels, zuerst genannte Schuldner seinen Wohn- bzw. Firmensitz hat.

#### 6. Verwertung der eingezogenen Gegenstände in Strafsachen, der Fundsachen und der unbrauchbaren Gegenstände des Sachvermögens

Die Wegnahme und Verwertung verfallener, eingezogener und unbrauchbarer Gegenstände in Strafsachen sowie die Versteigerung der Fundsachen und der unbrauchbaren Gegenstände in Strafsachen, erfolgt durch den Gerichtsvollzieher Rickmann, Bezirk 4.

#### 7. Aufträge im Rahmen der Vermögensabschöpfung

In Sonderzuständigkeit für die Staatsanwaltschaft Leipzig/Polizeipräsidium Leipzig (Abtlg. Vermögensabschöpfung) werden die Gerichtsvollzieher

**OGVin Ernst, OGV Flandörffer und GVZ Rickmann**

benannt. Sie stehen nach vorheriger Terminabsprache der Behörde zur Verfügung.

Die Versteigerung der in diesem Rahmen gepfändeten Gegenstände erfolgt durch Gerichtsvollzieher Kube, Bezirk 26. Gerichtsvollzieher Rickmann nimmt die Versteigerung für seinen Bezirk selbst wahr.

#### 8. Messen und Märkte

Für die Vollstreckung gegen Verkaufsstände und Schausteller auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Leipzig folgende Zuständigkeit bestimmt:

**OGV Bernhardt mit GVZ Kirmse** vom 01.12. – 12.12.2025 und

**GVZ Rickmann mit OGV Kirchhöfel** vom 13.12. – 23.12.2025

jeweils in gegenseitiger Absprache oder bei Bedarf zusammen. Die Zuständigkeit gilt auch an dienstfreien Werktagen und Sonntagen.







**Bezirk 14**

Büro:  
Telefon:  
Fax:  
Mobiltelefon:  
Sprechzeiten:

**Gerichtsvollzieher Arnold, Ulli**

Arndtstraße 70, 04275 Leipzig  
0341 / 604 603 67  
0341 / 604 429 16  
0176 / 29 730 732  
Di: 12.00 – 14.00 Uhr  
Do: 10.30 – 12.30 Uhr

**Bezirk 15**

Büro:  
Telefon:  
Fax:  
Mobiltelefon:  
Sprechzeiten:

**Gerichtsvollzieherin Gelhaar, Marie-Luise**

Bergstraße 28, 04315 Leipzig  
0341 / 58 144 135  
0341 / 58 144 136  
0176 / 637 64 445  
Di: 14.00 – 16.00 Uhr  
Do: 10.00 – 12.00 Uhr

**Bezirk 16**

Büro:  
Telefon:  
Mobiltelefon:  
Sprechzeiten:

**Gerichtsvollzieher Christian Weiß**

Bornaische Straße 53, 04277 Leipzig  
0341 / 962 123 08  
0172 / 38 468 91  
Di: 09.00 – 11.00  
Di: 13:00 – 15.00 Uhr

**Bezirk 17**

Büro:  
Telefon:  
Fax:  
Mobiltelefon:  
Sprechzeiten:

**Obergerichtsvollzieherin Kühn, Ines**

Martinshöhe 9b, 04158 Leipzig  
0341 / 870 95 34  
0341 / 870 95 36  
0177 / 277 27 11  
Di: 10.00 – 12.00 Uhr  
Di: 15.00 – 17.00 Uhr

**Bezirk 19**

Büro:  
Telefon:  
Fax:  
Mobiltelefon:  
Sprechzeiten:

**Obergerichtsvollzieher Lux, Thomas**

Bitterfelder Straße 8 b, 04129 Leipzig  
0341 / 974 09 74  
0341 / 975 43 59  
0177 / 914 00 79 und 0341 / 918 54 100  
Di: 11.00 – 13.00 Uhr  
Di: 15.00 – 17.00 Uhr

**Bezirk 20**

Büro:  
Telefon:  
Fax:  
Mobiltelefon:  
Sprechzeiten:

**Obergerichtsvollzieherin Weigel, Manuela**

Arndtstraße 70, 04275 Leipzig  
0341 / 306 123 30  
0341 / 306 123 31  
0176 / 84 976 613  
Di: 10.00 – 12.00 Uhr  
Di: 14.00 – 16.00 Uhr





**Bezirk 37**                      **Obergerichtsvollzieherin Wetzelt, Heidi**  
Büro:                              Arndtstraße 70, 04275 Leipzig  
Telefon:                          0341 / 301 51 53  
Mobiltelefon:                  0171 / 267 63 11  
Sprechzeiten:                  Di: 14.00 – 16.00 Uhr  
   Do: 10.00 – 12.00 Uhr

**Bezirk 38**                      **Obergerichtsvollzieher Herrmann, Michael**  
Büro:                              Bernhard-Görling-Straße 85, 04275 Leipzig  
Telefon:                          0341 / 302 91 35  
Fax:                                0341 / 302 91 35  
Sprechzeiten:                  Di: 14.00 – 16.00 Uhr  
   Do: 10.00 – 12.00 Uhr

Die Bezirke 8, 29, 35 und 36 sind derzeit nicht besetzt.

Im Auftrag

Tom Hoffmann  
Richter am Amtsgericht  
als weiterer aufsichtführender Richter